



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/1246

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 6/1258

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 6/1281

Berichterstatte(r)n: Abgeordnete Frau Petra Grimm-Benne

- I. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 6/1246 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 4 : 1

- II. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport, für Finanzen sowie für Bildung und Kultur, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 6/1258 in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 : 0

Dagmar Zoschke
Ausschussvorsitzende

(Ausgegeben am 05.12.2012)

Entwurf Landesregierung

**Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und
anderer Gesetze.**

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Inklusion“.
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“.
 - c) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und
anderer Gesetze.**

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“.
 - c) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Grundsätze der Finanzierung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Vereinbarungen, Rahmenvertrag“.

e) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes“.

f) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.

d) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Kostenbeiträge“.

e) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auskunftspflicht“.

f) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 erhalten folgende Fas-

g) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Kostenbeiträge“.

h) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auskunftspflicht und Evaluierung“.

i) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 erhalten folgende Fas-

sung:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“.

h) Die Angabe zu § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung“.

j) Die Angaben zu den §§, 23 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 23 (weggefallen),

sung:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“.

k) Die Angabe zu § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4 Pädagogische Fachkräfte“.

m) Die Angaben zu den §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21 Pädagogische Fachkräfte

§ 22 _____ Leitung und Fortbildung“.

n) Die Angabe_ zu _ §_ 23 _ erhält_ folgende Fassung:

„§ 23 (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Übergangs- und Anwendungsvorschriften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.“

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „vom Schuleintritt“ durch die Wörter „von der Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein regelmäßiges Betreuungsangebot von zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein _____ Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schul-

eine Betreuung von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Absätze 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflege sollen hierbei mit einander kooperieren.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Für die Betreuung von Schulkindern nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum

kinder umfasst ein ganztägiger Platz ein **Förderungs- und Betreuungsangebot** von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 **und erhalten folgende Fassung:**

„(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in **dessen Gebiet** das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

„(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei **miteinander kooperieren**.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eltern haben das Recht, **den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in** ^{Tagespflegestellen} **anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens**

Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Leistungsumfang und die Betreuungszeit sind schriftlich zu vereinbaren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft beitragen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensweisen“ die Wörter „interkulturelle Kompetenz und Sensibilität“ eingefügt.

c) Die Absätze 2a bis 2d werden aufgehoben.

zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr **anzumelden**. Der Leistungsumfang und die **Anzahl der Betreuungsstunden** sind schriftlich zu vereinbaren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) unverändert

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen **haben** die Inklusion von Kindern _____ zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von **ihrer** sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen.“

b) unverändert

c) unverändert

4) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu soll das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.“

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulkinder, die eine Betreuung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die

d) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten **Mittagsverpflegung** zu sichern.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulkinder, die eine **Förderung und Betreuung** in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Beglei-

Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflege soll ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Inklusion

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

tung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und **Betreuung** in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.“

5/1. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

zu decken.“

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Zusammenschlüsse von Gemeinden“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“
 - b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Sie haben eine Bedarfsplanung aufzustellen. § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie der überörtliche Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung einzubeziehen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „Tageseinrichtungen und die“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151)“ durch die

zu decken.“

7. unverändert
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“
 - b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, **Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.**“
 - c) unverändert
9. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „§ 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in

Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976)“ ersetzt.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege

(1) Die Förderung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts, Träger nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 und die Eltern finanziert.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach der Maßgabe des Landeshaushaltes ab dem 1. August 2013 eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Die Bemessung und Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Zahl der betreuten Kinder nach der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151)“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetz-

buch."

- (3) Die jährlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind
1. ab 1. August 2013 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 2 753 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 737 Euro und
 - c) Schulkinder: 850 Euro;
 2. ab 1. August 2014 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 2 938 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 763 Euro und
 - c) Schulkinder: 862 Euro;
 3. ab 1. August 2015 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 3 322 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht: 1 946 Euro und
 - c) Schulkinder: 960 Euro.

(3) wird gestrichen

Die Zuweisungen werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 1. August des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Das Nähere zur Weiterleitung der Zuweisungen an die nach Absatz 1 zuständigen örtlichen Träger regelt die Landesregierung durch Verordnung.

Die Zuweisungen für jedes betreute Kind werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung angepasst. Das betrifft insbesondere Anpassungen an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs.

- (4) Die Leistungsverpflichtete hat für eine in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Tageseinrichtung Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtung entspre-

(4) wird gestrichen

chend der §§ 78 b bis 78 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Träger der Tageseinrichtung abzuschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte des Leistungsverpflichteten für die Leistungsangebote, die sonstigen für den Betrieb notwendigen Kosten der jeweiligen Tageseinrichtung und ein Eigenanteil des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten festgelegt. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.

(5) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch gebildete Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Leistungsverpflichteten mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Leistungsverpflichtete die Kostentragung in einer Vereinbarung.

(7) Die Finanzierung der Tagespflegestellen ist entsprechend den Absätzen 4 bis 6 zu regeln.“

(5) wird gestrichen

(6) wird gestrichen

(7) wird gestrichen

10/1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Vereinbarungen, Rahmenvertrag**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt

mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.
- (5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.“

11. § 12 wird aufgehoben.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 200,86 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 118,79 Euro,
- c) Schulkinder: 56,68 Euro;

2. ab 1. Januar 2014 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 203,88 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 120,57 Euro,
- c) Schulkinder: 57,53 Euro;

3. ab 1. Januar 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 206,93 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn

der Schulpflicht: 122,38 Euro,
c) Schulkinder: 58,40 Euro;

4. ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 210,04 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 124,21 Euro,
- c) Schulkinder: 59,27 Euro.

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 16,45 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 37,93 Euro;

2. ab 1. Januar 2014 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 16,69 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 38,50 Euro;

3. ab 1. Januar 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 16,95 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

4. ab 1. August 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

5. ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 109,61 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,67 Euro.

(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.“

11./1 Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12c eingefügt:

„§ 12a

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflagestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

§ 12b

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

§ 12c

Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.“

12. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind durch die Träger der Einrichtung von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach dem Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Ein Basiskostenbeitrag für eine ganz tägige Betreuung ist nach Anhörung der Elternvertretung festzulegen. Für einen anderen Betreuungsumfang ist der Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren.

(2) Für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem

12. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und **Betreuung** von Kindern in Tageseinrichtungen und in __ Tagespflegestellen sind ____ von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach **der Anzahl** der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. ____

(2) Der **Kostenbeitrag** wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach **Anhörung** der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der **Kostenbeitrag** wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen **gefördert** und betreut werden, darf der gesamte

1. Januar 2014 160 v. H. des Beitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Regelung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 2 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen oder erhöhten Kosten nach § 11 Abs. 5 und 6 führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die Leistungsverpflichteten haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden."

13. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Auskunftspflicht

Die Leistungsverpflichteten sind verpflichtet, für Zwecke der Landesplanung dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskünfte zu erteilen.“

Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des **Kostenbeitrages**, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben **bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages** _____ unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen _____ führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.“

13. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die **Angabe „den §§ 5, 7 und 8“** ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Auskunftspflicht und Evaluierung

(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat die Finanzierungsregelung nach den §§ 11 bis 13 bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag

bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten.“

15. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Elternbeiträgen“ durch das Wort „Kostenbeiträgen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der konzeptionellen Ausrichtung und

15. unverändert

16. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „- Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899)“ gestrichen.

b) unverändert

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der **Konzeption** und

2. der Öffnungs- und Schließzeiten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen der Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternervertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde in dieser Vorschrift.“

2. der Öffnungs- und Schließzeiten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen der Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen **innerhalb** eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternervertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, tritt diese an die Stelle der Gemeinde _____.“

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kreiselternervertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternervertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Ge-

schaftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung.“

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und die Tagespflegestellen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder die Tagespflegestelle“ eingefügt.

19. § 20a wird aufgehoben.

18. § 20 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und die Tagespflegestellen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder die Tagespflegestelle“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen“ gestrichen.

19. unverändert

19./1 Die Überschrift des Abschnittes 4 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 4
Pädagogische Fachkräfte“.**

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Pädagogische Fachkräfte“.**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind

die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Kinderkrippe“ durch die Wörter „Kinder unter drei Jahren“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kindergarten“ durch die Wörter „Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Hort“ durch das Wort „Schulkinder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Landesjugendamt“ durch die Wörter „Die für die Erteilung der Betriebslaubnis zuständige Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannter Erzieher,

2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere, wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte_ Erzieher,

2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere_ wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung

rung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,

3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen oder
5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf einen Berufsabschluss nach Nummern 1 bis 4 verfügen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen

Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,

3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder
5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes _____ in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete

geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.“

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung

(1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten zweieinhalb Stunden je Woche und ab dem 1. August 2015 fünf Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(2) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für die vorschulische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten eineinviertel Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(3) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

(4) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht,

Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.“

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Leitung und Fortbildung

(1) wird gestrichen

(2) wird gestrichen

(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht,

sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.“

22. § 23 wird aufgehoben.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Verordnung

1. Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen in Form eines Bildungsprogramms für die frühkindliche Bildung festzulegen,

2. das Verfahren für die Ermittlung und Abrechnung der Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 festzulegen und

sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.“

22. unverändert

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ festzulegen und

2. insbesondere

a) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen,

b) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b, den die Gemeinde, Verbands- gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft zu

tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur
Auszahlung dieses Betrages an die Träger der
Tageseinrichtungen, sowie

3. Näheres zur Eignung eines Angebotes von Tagespfle-
ge gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und ge-
sundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Um-
fang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und
Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen
Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwan-
des zu regeln.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

24. § 25 wird aufgehoben.

3. das Nähere_ zur _____ Tagespflege gemäß § 6, ins-
besondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eig-
nung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer ge-
eigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaß-
nahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen ein-
schließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln.“

c) unverändert

24. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Übergangs- und Anwendungsvorschriften

- (1) Werden Tageseinrichtungen von einem freien Träger
betrieben, so erhält dieser bis zum Abschluss einer Ver-
einbarung nach § 11a auf Antrag die für den Betrieb not-
wendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge nach § 13
und abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von bis zu
5 v. H. der Sachkosten. Für die Beurteilung der Notwen-
digkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten-
maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder
Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tages-
einrichtung aufzuwenden hätte.

- (2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministeri-
um kann genehmigen, dass im Zuständigkeitsbereich ei-
nes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf

Handwritten:
§ 13
§ 13

dessen Antrag § 11a vor dem 1. Januar 2015 Anwendung findet. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung mehr. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.“

25. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 25 tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Kinderförderungsgesetzes
zum 1. August 2014

§ 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.“

Artikel 3
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

Artikel 2
Änderung des Kinderförderungsgesetzes
zum 1. August 2014

wird gestrichen

Artikel 2
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternrates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeelternrates.“

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

1. § 5 Abs. 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

1/1. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeselternvertretung.“

2. wird gestrichen

3. wird gestrichen

Artikel 4**Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 37 Abs. 2a bis d des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 53), wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 37 Abs. 2a bis 2d des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 53), wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

In § 2 Nr. 5 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung**

Die Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 583) wird aufgehoben.

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung**

wird gestrichen

Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Kinderförderungsgesetz in der am 1. August 2015 geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 3 treten am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 c und Nr. 23 und der Artikel 4 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 3 treten vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 am 1. August 2013 in Kraft.

- (2) wird gestrichen

- (2) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c und Nr. 23 Buchst. a und b sowie die Artikel 4 und 4/1 ___ treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (4) Artikel 1 Nr. 10/1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 8
Außerkrafttreten

- (1) Am Tag nach der Verkündung treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4 und 7 bis 9 der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 583),

2. § 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), geändert durch Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. LSA S. 200), in Verbindung mit der Verordnung vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476).

(2) Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 583) treten am 1. August 2013 außer Kraft.